

DVR Nr. B 3428 – 28.7.97
PfReg. H 7.2 a

**Richtlinien über die Bewilligung von
Investitionszuweisungen an Kirchengemeinden
aus dem Fonds für dringende Investitionen
(FdI-Richtlinien)**

Gemäß Ziff. 1.35, Satz 3 der Ausgleichsrichtlinien (Nr. B 3416 vom 28.07.1997) werden vom Diözesanverwaltungsrat im Einvernehmen mit der Ausgleichsstockskommission folgende FdI-Richtlinien erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Ausgleichsstockskommission stellt jährlich aus der Investitionszuweisungsmasse (Ziff. 1.35, Satz 1 Ausgleichsrichtlinien) einen Betrag in den Fonds für dringende Investitionen – FdI – ein (Ziff. 1.35, Satz 2 Ausgleichsrichtlinien), aus denen die FdI-Kommission (Ziff. 6.2) während des Haushaltsjahres nach Prüfung der besonderen Dringlichkeit und Zuschussfähigkeit (Ziff. 2.1 Ausgleichsrichtlinien i. V. m. Ziff. 2 dieser Richtlinien) Investitionszuweisungen bis zur Höhe von 150.000 DM im Einzelfall bewilligen kann (Ziff. 1.35 und 2.55 Ausgleichsrichtlinien). Die Ausgleichsstockskommission entscheidet über die Verwendung eventueller Restmittel des FdI.

2. Zuweisungsfähige Maßnahmen

Zuweisungen des FdI können gewährt werden für:

- 2.1. dringende Baumaßnahmen bis zur Zuweisungshöhe von 150.000 DM; hierunter fallen:
 - 2.1.1. substanzerhaltende Maßnahmen an Gebäuden, wie z. B.
 - Dachsanierungen
 - Betonsanierungen
 - statische Sicherung von Gebäuden
 - Mauerwerkstrockenlegungen
 - Schädlingsbekämpfungen
 - Beseitigung von Wasserschäden.
 - 2.1.2. Aufwendungen zur Beseitigung von Gefahrenquellen und infolge von behördlichen Auflagen, wie z. B.
 - Brandschutzmaßnahmen
 - Asbestsanierung
 - Sanierung von Kindergarten-Spielplätzen
 - Erfüllung von Auflagen des Wirtschaftskontrolldienstes
 - Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.
 - 2.1.3. Reparatur, Instandsetzung und Erneuerung von technischen Anlagen, wie z. B.
 - Heizungsanlagen
 - Sicherungsanlagen für Kunstgegenstände
 - Blitzschutzanlagen
 - Lautsprecheranlagen
 - Uhren- und Glockenläuteanlagen.
 - 2.1.4. Nicht aufschiebbare Grunderwerbs- und Erschließungskosten incl. Erwerb von Nutzungsrechten.
 - 2.1.5. Notwendige Renovierungsmaßnahmen an Pfarrhäusern infolge von Stellenneubesetzungen oder bei Staatsbaulast auf der Grundlage der Pfarrhaus-Richtlinien.
- 2.2. Dringende Inventarbeschaffungen bis zur Zuweisungshöhe von 75.000 DM.

- 2.3. Mehrkosten für Investitionsmaßnahmen bis zur Zuweisungshöhe von 50.000 DM, wenn die Mehrkosten nicht von der Kirchengemeinde zu vertreten sind und die Bestimmungen der Bauordnung beachtet wurden.
- 2.4. Notwendige Investitionen bis zu einer Zuweisungshöhe von 50.000 DM, wenn der Aufschub der Maßnahme bis zur Entscheidung über die Investitionsliste unwirtschaftlich ist.

3. Höhe der Zuweisungen

Unter Beachtung der Höchstgrenzen für die FdI-Zuweisungen gelten die Bestimmungen der Ausgleichsrichtlinien (Ziff. 2.).

4. Schuldaufnahmen

Schuldaufnahmen, deren Zins- und Tilgungsleistungen nicht aus eigenen Steuermitteln der Kirchengemeinde finanziert werden können, dürfen im Rahmen von FdI-Anträgen nicht bewilligt werden.

5. Antrag

Anträgen auf Investitionszuweisungen aus dem FdI sind die in den Verfahrensrichtlinien der Bauordnung vorgeschriebenen Unterlagen anzufügen. Bei genehmigungsfreien Maßnahmen sind mindestens folgende Unterlagen erforderlich:

- Beschluss des Kirchengemeinderats
- Planungsunterlagen bei Baumaßnahmen
- Kostenberechnung
- Finanzierungsplan

6. Bewilligung von Zuweisungen

- 6.1. Die Abteilung Kirchengemeinden / Rechnungsprüfungsamt verwaltet als Geschäftsstelle des Ausgleichsstockes den FdI (§ 6 Abs. 2 Geschäftsordnung des Ausgleichsstockes). Sie sammelt die Anträge auf Zuweisungen und legt sie nach der technischen und finanziellen Prüfung turnusmäßig (in der Regel alle zwei Monate) zur Entscheidung vor.
- 6.2. Die Entscheidung über Zuweisungsanträge an den FdI erfolgt durch die FdI-Kommission im Umlaufverfahren. Der FdI-Kommission gehören an:
 - der Generalvikar als Vorsitzender der Ausgleichsstockskommission
 - die vom Diözesanverwaltungsrat bestimmten Mitglieder der Ausgleichsstockskommission
 - der Referent für Kirchliches Bauwesen.
- 6.3. Anträge sind genehmigt, wenn kein Mitglied der FdI-Kommission innerhalb der im Umlaufverfahren genannten Frist widerspricht. Bei Einspruch gegen eine Maßnahme entscheidet der Generalvikar nach Anhörung der Mitglieder endgültig.
- 6.4. Die Geschäftsstelle teilt die Entscheidungen den Kirchengemeinden durch schriftlichen Bescheid mit.

7. Auszahlung

Die Auszahlung von Investitionszuweisungen aus dem FdI erfolgt bei Bewilligungen bis 50.000 DM mit der Genehmigung, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Bewilligung und Fälligkeit besteht (z. B. Erschließungskosten, Anschaffungen), ansonsten in einem Betrag auf Anforderung nach Beginn der Bauarbeiten / Maßnahme.

8. Verwendungsnachweis des Zuweisungsempfängers

Der Verwendungsnachweis für bewilligte Investitionszuweisungen aus dem FdI wird durch die Jahresrechnung der (Gesamt-)Kirchengemeinde erbracht.

9. Bericht an die Ausgleichstockskommission

Die Geschäftsstelle erstattet jährlich über Anzahl und Höhe der Bewilligungen Bericht an die Ausgleichstockskommission gemäß Ziff. 2.5.5 der Ausgleichstocksrichtlinien.

10. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1998 in Kraft.